

P. J. J. J.

GZ.: BMI-VA1300/0063-III/2/2009

Wien, am 06. Februar 2009

An

Die Ämter der Landesregierungen

[REDACTED]
BMB - NZ (Abteilung NZ);
Mähringergasse 9, 1010 Wien
Tel. [REDACTED]
Fax: F-MNR [REDACTED]
Op.-F-MNR [REDACTED]
WWW.BM.BW.AT
pwr: 000001
Anwortschriften bitte unter ANZEICHNUNG DER GZ. an
ein Op.-F-Mail-Anfragen.

**Betreff: Personenstandswesen
Vorgehensweise bei Anträgen auf Änderung der Eintragung des Geschlechts
im Geburtenbuch**

In Ergänzung der Verwaltungsvorschrift vom 12. Jänner 2007, Zahl BMI-VA1300/0013-III/2/2007, wird die Vorgehensweise bei Anträgen auf Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch näher dargestellt.

Gemäß § 16 PStG hat die Personenstandsbehörde die Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden sind. Dies trifft auch auf Personen zu, die sich geschlechtsunpassenden Operationen unterzogen haben.

I. Personenstandsbehörde

1.

Der Antrag ist beim Geburtsstandesamt einzubringen.

Auf Grund der Verschiedenheit des Geburtsstandesamtes und des Wohnsitzstandesamtes kann der Antrag bei jedem Standesamt in Österreich eingebracht werden und ist dann mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Geburtsstandesamt im Wege der Amtshilfe weiterzuleiten.

2.

Der Antrag erfolgt formlos.

Entweder legt der Antragsteller/die Antragstellerin einen unterschriebenen schriftlichen Antrag vor oder es ist vom Standesbeamten eine kurze Niederschrift aufzunehmen, in der

der Antrag festgehalten wird und vom Antragsteller/ von der Antragstellerin zu unterfertigen ist.

3.

Erforderlich sind folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde (falls nicht am Standesamt aufliegend)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- allenfalls Heiratsurkunde (falls nicht am Standesamt aufliegend) bei aufrechter Ehe
- allenfalls Nachweis über die aktuelle Namensführung
- **Operationsbericht(e), Arztbrief(e), etc.**, denen sich die durchgeführten operativen Maßnahmen entnehmen lassen

4.

Die Durchführung folgender geschlechtsanpassender Operationen sind in der Regel notwendig:

Bei Mann zu Frau (MzF):

Emaskulisation bestehend aus **Penektomie (Entfernung des Penis)** und **Orchiektomie (Entfernung der Hoden)** mit Bildung einer Neevagina und Neoditorie.

Nicht verlangt wird ein Brustaufbau.

Bei Frau zu Mann (FzM):

Hysterektomie (Entfernung der Gebärmutter) und Adnexektomie (Entfernung der Eierstöcke) sowie (gegebenenfalls) Mastektomie (Entfernung der weiblichen Brust).

Nicht verlangt wird ein Penisaufbau

Sollten Zweifel an der Durchführung der geschlechtsanpassenden Operationen bestehen (z.B. Durchführung im Ausland und/oder Vorlage mangelhafter Befundungen), so ist der Antragsteller/die Antragstellerin zur Vorlage entsprechender Befunde/Gutachten durch einen **Sachverständigen (Facharzt)** zu verhalten.

Die Vorlage eines gerichtsmedizinischen Gutachtens ist nicht erforderlich, da sich diese in der Vergangenheit nur als Kompilation der Operationsberichte herausgestellt haben.

5.

Der Antrag ist -- Idealerweise per e-Mail (bmi-III-2@bmi.gv.at) - unter Anschluss der Beilagen dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/2, Herrengasse 7, 1014 Wien, direkt sowie nachrichtlich dem Amt der Landesregierung zu übermitteln.



Nach Prüfung der Unterlagen wird vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/2, dem vorliegenden Standesamt und nachrichtlich dem Amt der Landesregierung schriftlich eine Stellungnahme übermittelt.

6.

Nach dem Einlangen der – zustimmenden – Stellungnahme ist die Änderung der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch durch Vermerk vorzunehmen und eine neue Geburtsurkunde auszustellen.

Idealerweise sollte eine neue Geburtsurkunde erst nach einer allfälligen geschlechtsspezifischen Änderung des Vornamens ausgestellt werden.

Eine neue Heiratsurkunde mit dem geänderten Vornamen ist – bei einem behördlichen Namensänderungsverfahren nach diesem – auf Antrag auszustellen. Die in der Heiratsurkunde angeführte Geschlechtsbezeichnung „Mann“ bzw. „Frau“ kann nicht geändert werden, da sie in der PStV festgelegt ist.

7.

Die vorgenommene Änderung ist gemäß § 38 Abs. 1 PStG formlos mitzuteilen:

- der Staatsbürgerschaftsevidenz
- der Wählervidenz und Europa-Wählervidenz
- der Bundespolizeidirektion Wien, EKF
- dem örtlichen Führerscheineregister des Hauptwohnsitzes
- dem Militärkommando (bis zum 65. Geburtstag des Antragstellers/ der Antragstellerin)
- dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- bei aufrechter Ehe der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt
- gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG ist die Änderung des Geschlechts (und des Namens) dem ZMR durch Änderungszugriff zu übermitteln.

II. Bezirksverwaltungsbehörde

In zahlreichen Fällen begehren die Antragsteller auch eine Änderung des Vornamens auf einen nunmehr geschlechtsspezifischen. Diesbezüglich wären die Antragsteller an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verweisen, die jedoch über den Antrag erst nach Eintragung des Vermerkes über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch bescheidmäßig über den Namensänderungsantrag entscheiden kann. Als Grundlage für die Entscheidung genügt ein Auszug aus dem Geburtenbuch oder die neue Geburtsurkunde.

Sollten Zweifel an der Durchführung der geschlechtsanpassenden Operationen bestehen (z.B. Durchführung im Ausland und/oder Vorlage mangelhafter Befundungen), so ist der Antragsteller/die Antragstellerin zur Vorlage entsprechender Befunde/Gutachten durch einen Sachverständigen (Facharzt) zu verhalten.

Die Vorlage eines gerichtsmedizinischen Gutachtens ist nicht erforderlich, da sich diese in der Vergangenheit nur als Kompilation der Operationsberichte herausgestellt haben.

G

B. 05

Die erfolgte Namensänderung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 NAG iVm § 3 NÄV folgenden Stellen mitzuteilen:

- der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt
- bei aufrechter Ehe der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt
- der Meldebehörde
- der Staatsbürgerschaftsevidenz
- der Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz
- der Bundespolizeidirektion Wien, EKF
- dem örtlichen Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes
- dem Militärkommando (bis zum 65. Geburtstag des Antragstellers/ der Antragstellerin)
- dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- dem Gericht, wenn die Änderung eine unter Pflegschaft stehende Person betrifft
- der österreichischen Notariatskammer

Es wird gebeten, diese Verwaltungsvorschrift, die auch in die IVS aufgenommen wird, an die Personenstandsbehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Für die Bundesministerin:

Mag. 